

Weiterbildungsförderung durch Jobcenter und Bundesagentur für Arbeit

Mit der Bürgergeldreform wurde der Vermittlungsvorrang abgeschafft. Mit der Neuregelung des § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5 sollen vorrangig Leistungen erbracht werden, *die die unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ermöglichen*, es sei denn, eine andere Leistung ist für die dauerhafte Eingliederung erforderlich.

Von der Erforderlichkeit für die dauerhafte Eingliederung wird vor allem dann ausgegangen, wenn leistungsberechtigte Personen *ohne Berufsabschluss* Leistungen zur Unterstützung der Aufnahme einer Ausbildung oder an einer fördernden beruflichen Weiterbildung teilnehmen oder voraussichtlich teilnehmen werden.

Bei der Gewährung von Weiterbildungsmaßnahmen handelt es sich um Ermessensleistungen; der*die Arbeitsvermittler*in entscheidet, ob und welche Eingliederungsleistung erbracht wird.

Tipp: Beantragen Sie eine gewünschte berufliche Weiterbildung immer schriftlich! Damit erzwingen Sie eine begründete Entscheidung.

Formen der Weiterbildung

Folgende Formen der beruflichen Weiterbildung nach §§81,82 SGBIII sind möglich:

- *Umschulungen*: Ziel ist der Erwerb eines neuen Berufsabschlusses (Betriebliche Einzelumschulung, überbetriebliche Umschulung)
- *Vorbereitung zur Externenprüfung*: Vorbereitungsmaßnahmen nach längerer Vollzeit-Berufstätigkeitsdauer
- *Teilqualifizierungen*: Möglichkeit mehrere Zertifikate niedrigschwellig zu erwerben; Möglichkeit der formalen Qualifikation für Arbeitnehmer*innen im Helferbereich
- Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitslosen
- *Weiterbildung zur Anpassung an den Strukturwandel* bzw. Fortentwicklung beruflicher Kompetenzen für Berufstätige

Form der beruflichen Weiterbildung von Arbeitslosen und Erwerbstätigen mit unter 15 Wochenstunden

Durch §16SGB II werden Leistungen zur beruflichen Weiterbildung aus §§81-87 SGB III übernommen.

Folgende Voraussetzungen sind hierbei zu beachten:

- Erwerbsfähigkeit der Leistungsberechtigten
- Antragsstellung (mündlich, telefonisch, schriftlich)
- Beratung durch das Jobcenter vor Beginn der Maßnahme
- Beendung der Arbeitslosigkeit oder Abwendung drohender Arbeitslosigkeit als Zielsetzung der Maßnahme
- Zielsetzung des Trägers und der Weiterbildungsmaßnahme nach §§176ff. SGBIII iVm AZAV

Gut zu wissen bei:

- *Nachträglichem Erwerb des Hauptschulabschlusses*: bei Förderungen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses handelt es sich um die einzige berufliche Weiterbildung, die keine Ermessensleistung ist; die Leistung ist zu erbringen, wenn der erfolgreiche Abschluss der Maßnahme realistisch ist und der*die Antragstellende schon drei Jahre erwerbstätig war
- *Erwerb von Grundkompetenzen*: Maßnahmen zum Ausgleich von Defiziten in Mathematik, Schreiben, Lesen und Umgang mit Computern können im Vorfeld jeglicher beruflichen Weiterbildung eingesetzt werden
- *Nachträglichem Erwerb eines Berufsabschlusses (Umschulung/Teilqualifikation)*: Weiterbildungskosten können übernommen werden, wenn der*die Antragstellende über keinen Berufsabschluss verfügt, für den angestrebten Beruf geeignet ist, ein erfolgreicher Abschluss realistisch erscheint, der angestrebte Beruf die Beschäftigungschancen erhöht, der*die Arbeitnehmer*in mehr als drei Jahre beruflich tätig war, eine Beratung durch das Jobcenter erfolgt ist, der Träger und die Maßnahme für die Förderung zugelassen sind (AZAV-Zulassung)

Leistungen zur beruflichen Weiterbildung bei Erwerbstätigen

Bei Beschäftigten mit mehr als 15 Wochenstunden können Weiterbildungs- und Folgekosten übernommen werden und ein Arbeitsentgeltzuschuss gewährt werden. Die Lehrgangskosten werden bei Kostenbeteiligung des Arbeitgebers zu 15 bis 100 Prozent übernommen; Arbeitsentgeltzuschuss kann bei (teilweiser) Freistellung durch den Arbeitgeber in Höhe von 25 bis 75 Prozent erbracht werden. Bei Aufstocker*innen ist das Jobcenter zuständig, bei Personen ohne Anspruch auf Sozialleistungen die Agentur für Arbeit.

Folgende Voraussetzungen sind hierbei zu beachten:

- Vermittlung von Fähigkeiten/ Kenntnissen, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen
- Der Erwerb des Berufsabschlusses muss in der Regel mindestens vier Jahre zurückliegen
- Maßnahmen und Träger müssen für die Förderung zugelassen sein

Kostenübernahme und Instrumente zur Finanzierung

- *Bildungsgutschein*: wird durch das Jobcenter oder die Bundesagentur für Arbeit ausgestellt, wenn eine berufliche Weiterbildung als erforderlich angesehen wird; dieser hat keine festgelegte Gültigkeitsdauer
- *Übernahme von Lehrgangskosten*: Kosten für erforderliche Materialien, Arbeitskleidung, Prüfungsstücke, Prüfungsgebühren, Kosten für die Eignungsfeststellung, Kosten für eine notwendige sozialpädagogische Betreuung
- *Pendelfahrten*: Übernahme von Kosten für notwendige Fahrten zwischen Unterkunft, Bildungsstätte und Arbeitsstelle

- *Übernahme der Kosten für auswärtige Unterbringung*: bei täglichen Pendelzeiten von mehr als 2,5h (mehr als 6 Stunden Weiterbildung) oder mehr als 2 Stunden (unter 6 Stunden Weiterbildungszeit)
- *Kosten der Kinderbetreuung*: pauschale Übernahme je Kind pauschal in Höhe von 160Euro/ Monat

Zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Eingliederung seit dem 01.07.2023:
Weiterbildungsgeld u. Prüfungsprämien

- Förderung von Weiterbildung und Qualifizierung mit *Weiterbildungsgeld* in Höhe von 150 Euro/ Monat für Teilnahme an einer Maßnahme die zu einem anerkannten Ausbildungsabschluss führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Mindestausbildungsdauer von zwei Jahren festgelegt ist (bspw. Umschulungen, Vorbereitungslehrgänge auf Externen- bzw. Nichtschülerprüfungen und Teilqualifikationen handeln)
- *Prüfungsprämien* in Höhe von 1.000 € / 1.500 € bei berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen
- *Erhöhter Grundfreibetrag von 520* auch bei berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 11 Abs. 2b Nr. 2 SGB II); hierzu gehören klassische BvB nach § 51 SGB III, Maßnahmen in der Vorphase zur Assistierten Ausbildung nach § 75a SGB III und berufsvorbereitende Maßnahmen aus den Leistungen zur Teilhabe für Behinderte nach § 49 Abs 3 Nr. 2 SGB IX
- *Bürgergeldbonus* in Höhe von 75 €/mtl. für Maßnahmen der beruflichen Eingliederung und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen die mind. 8 Wochen laufen. (§§ 81 und 82 SGB III)
- *Ganzheitliche Betreuung/ „Coaching“*: Eingliederungsinstrument bei „vielfältigen und komplexen Problemlagen“ z.B.: „psychosoziale Probleme mit Einschränkungen der Handlungs- und Kommunikationsfähigkeit, Überforderungen in der Alltagsbewältigung, nicht sanktionsbewehrt (§ 16k SGB II)

Tipp: Suchen Sie im KURSENET der Bundesagentur nach zertifizierten Weiterbildungen und versuchen Sie Gründe zu finden, warum die Maßnahme die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erleichtern könnte.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Freie
Hansestadt
Bremen



**Solidarische
Hilfe e.V.**

Gefördert durch den Senator Wirtschaft, Arbeit und Europa aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

v.i.S.d.P. **Solidarische Hilfe e.V.**, Erwerbslosen- und Sozialberatung, Stresemannstr.54, 28207 Bremen